

Satzung des Vereins
„Würde für Kinder – Hilfe für extrem arme Kinder und Straßenkinder in
Entwicklungsländern e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen und heißt dann „Würde für Kinder – Hilfe für extrem arme Kinder und Straßenkinder in Entwicklungsländern e. V.“

Er hat seinen Sitz in Hamburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, extrem armen Kindern und Straßenkindern in Entwicklungsländern Hilfe zu leisten, um ihnen eine würdevolle Existenz zu ermöglichen. Ferner wird ein interkultureller Austausch angestrebt.

2. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Er soll verschiedene Altersgruppen und Nationalitäten integrieren.

3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch 1. Vermittlung von Patenschaften für Kinder in Entwicklungsländern zur Finanzierung von Schulbesuchen und Bildungsprogrammen, 2. Unterstützung gesundheitlicher Aufklärungsprogramme, 3. Förderung von Programmen zur Selbsthilfe von Straßenkindern, 4. Organisation und Durchführung von Hilfslieferungen. 5. Planung, Durchführung und Beteiligung von/an Veranstaltungen 6. Der Verein kann mit Partner-Kinderhilfsorganisationen in Entwicklungsländern zur Vermittlung der geleisteten Hilfe zusammenarbeiten und diese unterstützen. 7. Der Verein kann sich anderen Organisationen anschließen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Es gibt aktive und Fördermitglieder. Natürliche oder juristische Personen, die Würde für Kinder e.V. ideell oder finanziell fördern wollen, dem Verein aber nicht als aktives Mitglied zugehören wollen, können beim Vorstand eine Fördermitgliedschaft beantragen. Im Gegensatz zur aktiven Mitgliedschaft sind mit der Ernennung zum

Fördermitglied weder Rechte noch Pflichten oder eine Stimmberechtigung verbunden.

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

5. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

6. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes für zwei Jahre
- Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen für zwei Jahre
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Beschluss über eine Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- dem ersten Vorsitzenden, der ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart, der Kassenwartin.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Er kann wiedergewählt werden.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

4. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung wird an ihre letzte bekannte Anschrift gesendet.

5. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

7. Der Vorstand ist berechtigt, Aufwandsentschädigungen für Büro- und Verwaltungstätigkeiten, die für den Verein erbracht werden, zu bezahlen. Diese können sowohl an Vereinsmitglieder als auch an Nichtmitglieder gezahlt werden, dürfen aber €

300,-- im Monat pro Person nicht überschreiten und im Jahr zusammen mit den übrigen Verwaltungskosten 20 Prozent des Jahresbudgets nicht überschreiten.

Darüber hinaus hat der Vorstand sicherzustellen, dass Art und Menge der gezahlten Aufwandsentschädigungen die Erfüllung des Satzungszweckes nicht gefährden. Über einen Auftrag, der eine Aufwandsentschädigung nach sich zieht, muss der Vorstand vor Erteilung außerdem einstimmig entscheiden.

§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an ein Kinderhilfswerk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Gründungsmitglieder sind:

David Drost, Jesko Johannsen, Alexander Kahl, Andreas Kipp, Hans-Christoph Mauruschat, Anna Lena Schmidt, Rouven Schirmer

Mit den Unterschriften der sieben untenstehenden Gründungsmitglieder wurde die Satzung errichtet.

Hamburg, 16.3.2008